

50. 1. Unterliegt die Haftpflichtversicherung den besonderen Vorschriften über die Deckungsrücklage? Entbehren Ansprüche aus einer Haftpflichtversicherung des Vorrechts aus § 80 BKG.?

2. Genießen auch Ansprüche aus Versicherungszweigen, die von aufsichtsfreien Unternehmungen betrieben werden, das Vorrecht des § 80 BKG.?

3. Welche Bedeutung für die Anwendung des § 144 Abs. 1 Halbsatz 2 R.D. hat die Zurücknahme eines Widerspruchs mit der Maßgabe, daß die Forderung „aufschiebend bedingt anerkannt“ werde?

4. Können im Konkurse Vorrechte auch noch für solche Forderungen beansprucht werden, die bereits ohne Vorrecht festgestellt worden sind?

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparklassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) — BKG. — §§ 1, 65 bis 78, 80, 148. R.D. §§ 61, 141, 142, 144, 146 Abs. 1 und 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1935 i. S. P. (Kl.) w. L. und B. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der A.-U. (Bekl.). VII 427/34.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mit Wirkung vom 1. April 1930 hat der Kläger mit der Firma A.-U. in H. eine Kaskoversicherung mit sog. „Kollisionsklausel“ über einen eisernen Flußtankeichter abgeschlossen. Über das Vermögen der genannten Versicherungsfirma ist am 4. Juli 1931 das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Beklagten sind zu Konkursverwaltern bestellt worden. Nach Abschluß des Versicherungsvertrags und vor jener Konkursöffnung hat der versicherte Leichter einen Schiffszusammenstoß gehabt. Der Kläger muß seiner Angabe nach dem Eigentümer des anderen vom Zusammenstoß betroffenen Schiffes für den diesem entstandenen Schaden aufkommen. Er verlangt die Erstattung des ihm so erwachsenen Schadens von der genannten Gemeinschuldnerin auf Grund der in dem erwähnten Versicherungsvertrage enthaltenen Haftpflichtversicherung.

Demgemäß hat er seine Schadenserlassforderung zur Konkursmasse der A.-U. angemeldet. Die verklagten Konkursverwalter haben die angemeldete Konkursforderung am 5. November 1932 in Höhe von 24463,37 RM. „aufschiebend bedingt“ und am 18. Januar 1934 (nach Erhebung dieser Klage) in Höhe von 19877,51 RM. unbedingt anerkannt.

Mit der Anfang Oktober 1933 erhobenen Klage hat der Kläger das Vorrecht gemäß § 80 BZG. für die von ihm angemeldete Forderung beansprucht, die er in der Klage auf 22761,74 RM. angegeben hat. Unter Berücksichtigung einer ihm nach Klagerhebung gezahlten Abschlagssumme hat der Kläger beantragt, die Beklagten zu verurteilen, wegen seiner Forderung in Höhe von 17790,37 RM. das Vorrecht gemäß § 80 BZG. im Konkurs der A.-U. anzuerkennen, hilfsweise: die genannte Forderung Vorstehendem gemäß als bevorrechtigte Forderung anzuerkennen. Das Landgericht verurteilte die Beklagten, das beanspruchte Vorrecht gemäß § 80 BZG. für die Forderung des Klägers in Höhe von 17790,37 RM. anzuerkennen. Das Oberlandesgericht wies die Klage auf die Berufung der Beklagten ab.

Auf die Revision des Klägers stellte das Reichsgericht das beanspruchte Vorrecht fest.

#### Gründe:

I. Die Forderung, für die der Kläger das Vorrecht des § 80 BZG. beansprucht, gründet sich auf den von ihm mit der Gemein-schuldnerin abgeschlossenen Versicherungsvertrag vom 25. März 1930. Dieser stellt sich, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, als Flußklastoversicherung, also als Transportversicherung, dar. Gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen haftet aber der Versicherer auch für den Sachschaden, den der Versicherungsnehmer im Fall eines Zusammenstoßes des versicherten Schiffes mit einem anderen Schiffe wegen Beschädigung jenes Schiffes oder seiner Ladung einem Dritten zu ersetzen hat. Diese „Kollisionsklausel“ ist in den „Besonderen Bedingungen“ erweitert auf den „materiellen Schaden, wie denjenigen durch Nutzungsverlust und Zeitverräumnis“, welchen das versicherte Schiff durch Kollision schwimmenden oder festen Gegenständen zufügt, und weiter noch auf Schaden, den es ohne Kollision anderen Schiffen und deren Ladungen, festen oder schwimmenden Gegenständen zufügt. Lediglich auf diese Haftpflichtversicherung

sind die Ansprüche des Klägers gegründet, für die er das Vorrecht des § 80 BVO. in Anspruch nimmt.

Bevor die Fragen, ob § 80 BVO. nur auf aufsichtspflichtige oder auch auf aufsichtsfreie Versicherungsunternehmungen anzuwenden ist und ob es sich auch bei einer mit einer sog. Kollisionsklausel verbundenen Flußlastversicherung um eine aufsichtsfreie Transportversicherung (§ 148 BVO.) handelt, der Prüfung bedürfen, muß bei der eben dargelegten Sachlage untersucht werden, ob etwa die Berufung des Klägers auf das durch § 80 BVO. geschaffene Konkursvorrecht schon um deswillen versagt, weil die Haftpflichtversicherung (als welche sich die „Kollisionsklausel“ darstellt) zu den Versicherungszweigen gehört, für welche die besonderen Vorschriften der §§ 65 bis 79 BVO. über die Deckungsrücklage gelten. Angesichts des Wortlauts der gesetzlichen Bestimmung (§ 80 a. a. O.) könnte diese Frage kaum als solche gelten; denn das Gesetz unterstellt nur die Lebens-, die Kranken- und die Unfallversicherung (die beiden letzten in der Beschränkung des § 12 des Gesetzes) den Vorschriften der §§ 65 bis 78 (§§ 56 fgl., § 79) des Gesetzes. — Allerdings hat, worauf die Revisionsbeantwortung hinweist, das Aufsichtsamts für Privatversicherung im Jahre 1904 das frühere Gesetz vom 12. Mai 1901 (RGBl. S. 139) dahin ausgelegt, daß auch die Haftpflichtversicherung in einer ähnlichen Beschränkung wie der des § 12 des Ges. der Aufsicht unterliege (Veröffentl. d. VfPv. 1904 S. 113). Dort wurde angenommen, daß es im Willen des Gesetzgebers gelegen habe, den gegen Haftpflicht Versicherten den gleichen Schutz zu gewähren wie den gegen Unfall und Krankheit Versicherten. Auf die Haftpflichtversicherung seien deshalb die Vorschriften der §§ 56 bis 63 BVO. a. F. in gewisser Hinsicht ebenso anzuwenden, wie auf die Kranken- und die Unfallversicherung, nämlich, soweit der Versicherungsvertrag den Versicherer zur Gewährung von Renten verpflichte und soweit die Versicherung auf die Lebensdauer des Versicherten gewährt werde, da insoweit die Haftpflichtversicherung das Kennzeichen einer Lebensversicherung annehme. Es mag dahingestellt bleiben, ob jene Auffassung des Aufsichtsamts für Privatversicherung angesichts der Änderungen, welche inzwischen das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) und insbesondere das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauparlassen vom

6. Juni 1931 gebracht haben, noch aufrecht erhalten wird, ob insbesondere die Erwägungen, mit denen sie begründet wurden, noch zutreffen, nachdem der Gesetzgeber das Vorrecht des jetzigen § 80 BVG. geschaffen hat. Denn jedenfalls kann, soweit die Auslegung des § 80 BVG. in Frage kommt, angesichts der klaren Fassung des Gesetzes nicht angenommen werden, daß auch die Haftpflichtversicherung als ein Versicherungszweig anzusehen sei, für den die besonderen Vorschriften der §§ 65 bis 79 über die Deckungsrücklage gälten. Als der Gesetzgeber das Gesetz vom 12. Mai 1901 in die nunmehrige Fassung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen — wohl nicht ohne Fühlung mit dem Reichsaufsichtsamt — umschuf und durch Art. I § 63a des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 30. März 1931, in Kraft getreten insoweit am 1. April 1931 (nach Art. VI Abs. 2 das.), die Vorschriften des nunmehrigen § 80 BVG. neu einführte, hätte er sicherlich die Haftpflichtversicherung ausdrücklich erwähnt, wenn er sie auch nur teilweise (ähnlich wie nach § 79 des Gesetzes die Kranken- und die Unfallversicherung) den Vorschriften über die Deckungsrücklagen in den (nunmehrigen) §§ 65 bis 78 des Gesetzes hätte unterwerfen wollen. Der erkennende Senat hat denn auch schon in seinem Urteil vom 17. März 1933 (RGZ. Bd. 141 S. 57 [S. 58 unten]) ausgesprochen, daß die Haftpflichtversicherung, um die es sich damals — wie, nach dem Angeführten, auch hier — handelte, nicht zu den in § 80 BVG. ausgenommenen Versicherungszweigen gehört. Ob dies auch schon vom Standpunkte der Darlegungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung aus dem Jahre 1904 im vorliegenden Falle um deswillen ebenso wäre, weil hier weder eine lebenslängliche Haftpflichtversicherung noch eine solche in Frage käme, die den Versicherer zur Gewährung von Renten verpflichtete, mag offen bleiben.

II. Da somit nicht schon aus § 80 BVG. selbst wegen der Beschränkung dieser Bestimmung hinsichtlich der betriebenen Versicherungszweige die Vorrechtsgewährung entfällt, kommt es auf die vom Berufungsgericht erörterte, bereits oben erwähnte Frage an, ob das Vorrecht des § 80 nur im Konkurse von Versicherungsunternehmungen gewährt wird, welche der Aufsicht nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegen. Denn wenn auch die hier streitigen Ansprüche des Klägers, wie bereits erwähnt, aus der

Haftpflichtversicherung, wie sie in der sog. „Kollisionsklausel“ zustande gekommen ist, hergeleitet sind, so kann doch nicht verkantet werden, daß diese Klausel nur einen Bestandteil der Flußlastversicherung, also einer Transportversicherung, bildet und daß sie sich auf Sachschaden (im weiteren Sinne) beschränkt. Es ist deshalb zweifelhaft, ob eine solche Kollisionsklausel, die sich in einem sonst ausschließlich eine Transportversicherung enthaltenden Vertrage befindet, geeignet ist, das Unternehmen aufsichtspflichtig zu machen (§ 148 des Gesetzes; vgl. auch die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 15. Februar 1930 in Veröffentlichungen des AfFB. 1930 S. 227).

Auch das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß es sich um eine aufsichtsfreie Transportversicherung gehandelt habe, und es kann nicht angenommen werden, daß diese Auffassung nur auf einem Übersehen der Kollisionsklausel und der Tatsache beruhe, daß die zur Konkursstabelle angemeldeten Ansprüche des Klägers gerade aus dieser Klausel hergeleitet sind. Darauf, ob hier eine aufsichtspflichtige Transportversicherung vorliegt, kann es aber nur dann ankommen, wenn man die eingangs dieser Erörterung gestellte Frage bejaht. Das hat das Berufungsgericht getan. Der erkennende Senat hat sie nach der Verkündung des Berufungsurteils in seinem Urteil vom 19. Februar 1935 VII 296/34 (RGZ. Bd. 147 S. 69) verneint. Er hat sich dahin entschieden, daß es nicht darauf ankommt, ob die Schadensversicherungsunternehmung, in deren Konkurs das Vorrecht geltend gemacht wird, jener Aufsicht unterliegt oder nicht. Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht zum entgegengesetzten Ergebnis gelangt ist, sind durch die Ausführungen der Gründe jenes Urteils, die der erkennende Senat auch heute billigt, widerlegt. Es genügt, auf die damalige Begründung hinzuweisen. Insbesondere hat sich auch bei der nochmaligen Beratung der einschlägigen Rechtsfragen der Senat nicht davon überzeugen können, daß die Aufnahme der neuen Vorschrift (§ 80 VAG.) in das sogenannte Versicherungsaufsichtsgesetz zu der Auffassung nötigen müßte, das Vorrecht des § 80 könne nur auf solche Ansprüche bezogen werden, die aus Versicherungszweigen erwachsen seien, welche von Unternehmungen betrieben würden, die ihrerwegen unter Aufsicht stünden. Die neu geschaffene Bestimmung des § 80 VAG. hat nämlich weder ihrer Entstehungsgeschichte, noch ihrem Inhalte nach irgend etwas mit den einschneidenden Änderungen zu tun, die es rechtfertigten, dem Gesetz

selbst eine andere Bezeichnung gegenüber derjenigen des Gesetzes vom 12. Mai 1901 („Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Hausparcassen“ gegen „Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen“) zu geben. Auch nach ihrer äußeren Bezeichnung hat die neue Bestimmung des § 80 mit Aufsichtsbestimmungen nichts zu tun. Ihre Überschrift lautet: „3. Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadenversicherung“. Allerdings befindet er sich in dem übergeordneten Abschnitt: „IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen“; aber es erhellt auf den ersten Blick, daß er die Geschäftsführung überhaupt nicht betrifft. Der Paragraph bildet einen Unterabschnitt für sich und ist anscheinend nur, weil man ihn anders nicht unterzubringen wußte, in den Abschnitt IV geraten. Vor allem sprechen aber die vom Senat bereits in dem erwähnten Urteile vom 19. Februar 1935 hervorgehobenen inneren Gründe für die hier vertretene Auffassung: es würde eine offensbare Rechtsungleichheit bedeuten, wenn die Versicherten eines Versicherungsunternehmens, das sowohl beaufsichtigte wie aufsichtsfreie Versicherungszweige betreibt, im Konkurse des Unternehmens verschieden behandelt werden müßten, obwohl die Versicherten möglicherweise auf die ihnen bekannten Rücklagen vertraut haben, ohne zu wissen, daß diese Rücklagen nur einem Teile der Versicherten zugute kommen würden. Und es wäre nicht verständlich, warum die bei aufsichtsfreien Unternehmungen Versicherten, die ohnehin des auch für die Versicherten bestimmten Schutzes, den die Aufsicht gewährt, entbehren müssen, auch noch im Konkursfalle in ihren Rechten beschränkter sein sollten als diejenigen, die schon durch die Aufsicht über das Versicherungsunternehmen in ihrem Versicherungszweig einen gewissen Schutz genießen. Noch weniger verständlich wäre es, daß ein solcher Unterschied innerhalb der verschiedenen Zweige „der Schadenversicherung“ bestehen sollte, obwohl die Überschrift des oben erwähnten Unterabschnitts: „3. Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadenversicherung“ eine solche Unterscheidung auszuschließen geeignet erscheint. Ein solches Ergebnis wäre in hohem Maße unbillig, und es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber es gewollt habe. Auch in allen übrigen Punkten sind, wie schon erwähnt, die Erwägungen des Berufungsgerichts, das seine Auffassung auf ein Gutachten von Menckel vom 14. Juli 1934 stützt,

durch die Ausführungen jenes Urteils überholt. Der Ansicht des Berufungsrichters können auch die weiteren Ausführungen Menzels in „Konkurs- und Treuhandwesen“ 1935 Heft 6 S. 84 flg., die sich in gleicher Richtung bewegen, nicht zur Stütze dienen; sie sind in jenem Urteile des Senats bereits erörtert; sie vermögen die Erwägungen des Urteils vom 19. Februar 1935 nicht zu entkräften. Es kommt daher im vorliegenden Falle nicht darauf an, ob die Gemeinschuldnerin hinsichtlich der Kollisionsklausel, die ihren Flußlastversicherungen eingefügt war, einen aufsichtspflichtigen oder einen aufsichtsfreien Versicherungszweig betrieben hat.

III. Genießt die angemeldete Forderung hiernach an sich das Vorrecht des § 80 BVO., so erhebt sich die weitere Frage, ob dieses Vorrecht noch geltend gemacht werden kann, wenn es erst angemeldet worden ist, nachdem die Forderung als einfache Konkursforderung bereits zur Tabelle festgestellt worden war.

1. Bevor auf diese Frage eingegangen werden kann, ist zu prüfen, ob denn die Forderung des Klägers bereits als einfache Konkursforderung zur Tabelle festgestellt war, als er das Vorrecht für sie in Anspruch nahm. Darüber hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte Zweifel vorgebracht. Das Berufungsgericht hat, wie im Tatbestand dieses Urteils wiedergegeben, nur festgestellt, der Kläger habe eine Schadensforderung zur Konkursmasse angemeldet, die von den Beklagten am 5. November 1932 in Höhe von 24463,37 RM. aufschiebend bedingt, am 18. Januar 1934 in Höhe von 19877,51 RM. unbedingt anerkannt worden sei. Mit der Anfang Oktober 1933 erhobenen Klage habe der Kläger „nachträglich“ das Vorrecht gemäß § 80 BVO. für die von ihm angemeldete Forderung beansprucht.

Der bei den Akten befindliche Auszug aus der Tabelle enthält unterm 5. November 1932 den Eintrag: „Der Verwalter hat seinen Widerspruch zurückgezogen mit der Maßgabe, daß die Forderung aufschiebend bedingt anerkannt wird“. Weiter enthält die Tabelle unterm 18. Januar 1934 den Eintrag: „Der Verwalter hat seinen Widerspruch zurückgezogen mit der Maßgabe, daß die Forderung nunmehr zur Höhe von 19877,51 RM. unbedingt anerkannt wird“. Über die Inanspruchnahme des Vorrechts, dessen Prüfung und deren Ergebnis ist aus diesem Auszug nichts ersichtlich und auch sonst nichts festgestellt. Doch ist davon auszugehen, daß das Vorrecht in einem

Prüfungstermin bestritten worden ist; das war in der Klage vorgetragen und ist, soviel ersichtlich, nicht bezweifelt worden. Denn allerdings bildet das Bestreiten in einem Prüfungstermin (§ 141 R.D.) auch hinsichtlich des Vorrechts die Voraussetzung für die Klage aus § 146 Abs. 1 und 2 R.D., als welche sich die hier erhobene darstellt. Die Erörterungen, die sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht an die Frage knüpften, welche Bedeutung der Zurücknahme des Widerspruchs des Konkursverwalters zukomme, konnten keine volle Klarheit bringen. Denn diese Zurücknahme war erfolgt mit der Maßgabe der Anerkennung der Forderung als einer aufschiebend bedingten; was diese „Maßgabe“ inhaltlich besagen sollte, war angesichts einer schriftlichen Erklärung des Konkursverwalters vom 28. Oktober 1932 zweifelhaft; insbesondere blieb ungeklärt, ob gemäß § 144 Abs. 1 R.D. eine Feststellung der Forderung dem Grunde nach oder unter einer aufschiebenden Bedingung oder einem sonstigen Vorbehalte und mit welchem Inhalt der Bedingung oder des Vorbehalts sie erfolgen sollte und erfolgt ist (vgl. Jaeger R.D. 6./7. Aufl. § 144 Anm. 1 und das dort angeführte Urteil des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1913, abgedr. U. 3. 1914 Sp. 394 Nr. 13). Das Berufungsgericht hat Feststellungen hierüber nicht getroffen, und das Revisionsgericht ist nicht in der Lage, selbst die Bedeutung der damals abgegebenen Erklärungen zu ermitteln; es kann deshalb auch nicht feststellen, ob die Forderung durch die, wie erwähnt, eingeschränkte Zurücknahme des Widerspruchs irgendwie, wenn auch nur bedingt oder dem Grunde nach oder sonst unter einem Vorbehalt und unter welchem, festgestellt worden ist. Für die Revisionsinstanz muß deshalb sowohl die Möglichkeit unterstellt werden, daß die „aufschiebende Bedingung“, unter welcher die Zurücknahme des Widerspruchs erfolgt ist, diese Zurücknahme selbst inhaltlich gegenstandslos machte, so daß eine Feststellung der Forderung auch nicht dem Grunde nach erfolgt wäre, als auch die andere, daß nur die Höhe des Schadensanspruchs offenbleiben sollte. Es kommt aber darauf für die hier zu treffende Entscheidung nicht an, weil, wie zu zeigen sein wird, das Vorrecht geltend gemacht werden konnte, gleichviel ob die Forderung zur Zeit der Geltendmachung bereits geprüft und als nicht beborrechtigte festgestellt gewesen ist oder nicht.

2. Mit der Frage, ob für eine Forderung, nachdem sie geprüft und ohne Vorrecht zur Tabelle festgestellt worden ist, noch das Vor-

recht des § 80 BZG. geltend gemacht werden kann, hat sich der Senat in der letzten Zeit wiederholt befaßt (vgl. RGZ. Bd. 141 S. 57, Bd. 147 S. 78 und das Urteil vom 4. Juni 1935 VII 391/34, abgedr. in „Konkurs- und Treuhänderwesen“ 1935 S. 123). Jedoch ist die hier zu entscheidende Frage dort offengeblieben. Denn in diesen Urteilen hat der Senat abgestellt auf die besonderen Voraussetzungen, wie sie durch das Gesetz vom 30. März 1931 (RGBl. I S. 102) geschaffen worden sind. Er hat dort ausgesprochen, daß die nachträgliche Anmeldung des Vorrechts aus § 80 BZG. für eine ohne Vorrecht zur Tabelle festgestellte Forderung jedenfalls dann zulässig ist, wenn das Konkursverfahren am 1. April 1931, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des nunmehrigen § 80 BZG., anhängig gewesen ist. Im vorliegenden Fall ist aber das Konkursverfahren erst am 4. Juli 1931 eröffnet worden. Ob trotzdem und allgemein ein Konkursvorrecht für eine bereits ohne Vorrecht zur Tabelle festgestellte Forderung noch geltend gemacht werden kann, das hat der Senat damals (RGZ. Bd. 147 S. 78) ausdrücklich offengelassen. Er hat aber schon in dem letztgenannten Urteil auf die Bedenken hingewiesen, die nach seiner Meinung gegen die verneinende Lösung sprechen, wie sie der III. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 9. Februar 1934 (RGZ. Bd. 143 S. 355) dieser Frage erteilt hat.

3. Der erkennende Senat hält auch jetzt diese Bedenken für durchschlagend.

Das Reichsgericht hat sich mit der nun zu entscheidenden Frage, soweit ersichtlich, bisher befaßt in den in RGZ. Bd. 20 S. 412 (II. Zivilsenat vom 13. Januar 1888) und Bd. 38 S. 417 (VI. Zivilsenat vom 30. Dezember 1896) abgedruckten Urteilen und in dem oben genannten Urteil des III. Zivilsenats. Ursprünglich war die Unzulässigkeit der Vorrechtsinanspruchnahme für eine bereits geprüfte und zur Tabelle festgestellte Forderung aus einer vermeintlich das Vorrecht absprechenden Rechtskraftwirkung des Feststellungsvermerks (§ 145 Abs. 2 R.D.) hergeleitet worden. Damit befand man sich zwar in Einklang mit der Auffassung der Motive zum Entwurf einer deutschen Gemeinschuldordnung (Berlin 1873 2. Bd. S. 98), wonach die Feststellung zur Tabelle „als Zubutat nicht nur für, sondern auch gegen den Liquidanten“ wirke, welchem daher „konsequenterweise die nachträgliche Geltendmachung eines Vorrechts unbedingt versagt werden müsse“. Auch die bei Hahn (Die gesamten Materialien zur

Konkursordnung (S. 327) wiedergegebene Bemerkung aus den Motiven (II S. 364) zum Entwurf einer Konkursordnung (Deutscher Reichstag 2. Leg. Per. II. Session 1874 Nr. 200 und III. Session 1875/76 Nr. 20) teilt noch jene Auffassung von der Rechtskraftwirkung. Aber diese Meinung ist schon in dem genannten Urteile des VI. Zivilsenats für den Geltungsbereich der Zivilprozessordnung als bedenklich erkannt worden. Es könne dagegen eingewendet werden, daß die dem Feststellungsvermerk in § 145 Abs. 2 R.D. beigelegte Wirksamkeit einen ausschließlich zuerkennenden, nicht einen aberkennenden Inhalt habe (vgl. Jaeger R.D. 6./7. Aufl. § 139 Anm. 11). Auch der III. Zivilsenat lehnt aus diesem Grunde eine solche aberkennende Rechtskraftwirkung in dem erwähnten Urteile vom 9. Februar 1934 mit Recht ab; es ist daher unnötig, hierauf noch weiter einzugehen. Gleichwohl meinte der VI. Zivilsenat in dem Urteile vom 30. Dezember 1896, die Feststellung der Forderung bestimme doch auch deren Rang und ihr Anteilsverhältnis an der Masse; ob der Ausschluß der Nachholung der Vorrechtsanmeldung unter den Gesichtspunkt der Rechtskraft zu stellen sei, bleibe dahingestellt. Denn § 127 R.D. (nun § 139) schreibe als wesentlichen Inhalt der Anmeldung die Angabe des beanspruchten Vorrechts vor; § 130 Abs. 3 (nun § 142 Abs. 3) gestatte nur die Anmeldung neuer Forderungen. Hiernach ergebe sich, abgesehen von den Grundsätzen über Rechtskraft, daß § 133 Abs. 2 (nun 145 Abs. 2) R.D. seinem Vorbilde, dem § 147 Preuß. R.D., entsprechend die nachträgliche Anmeldung eines Vorrechts ausschließe, nachdem eine ohne Vorrecht angemeldete Konkursforderung in der Tabelle als unstreitig festgestellt worden sei.

Im wesentlichen diesen letzten Gedankengang, soweit er von der Annahme einer das Vorrecht aberkennenden Rechtskraftwirkung abieht, hat sich mit einem Teile des Schrifttums (vgl. die Ausführungen in RÖZ. Bd. 143 S. 357, dagegen diejenigen bei Jaeger a. a. O. S. 501) der III. Zivilsenat zu eigen macht. Seinen Ausführungen, deren Wiedergabe durch den Hinweis auf das in der amtlichen Sammlung abgedruckte Urteil ersetzt werden mag, kann der erkennende Senat nicht beitreten.

Wohl hatte die preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855 (ÜS. S. 321) im Einklang mit dem Entwurfe dazu von 1854 (§ 168) in ihrem § 174 bestimmt:

Wenn für eine Forderung ein Vorrecht nicht spätestens in dem Termin in Anspruch genommen wird, in welchem die Prüfung der Forderung stattfindet, so gehört dieselbe lediglich in die Ordnung der nicht bevorrechtigten Ansprüche.

Dementsprechend hatte der oben erwähnte „Entwurf einer Deutschen Gemeinschuldordnung“ von 1873 in seinem § 144 folgende Bestimmung vorgesehen:

Für geprüfte Forderungen kann nachträglich ein Vorrecht nicht angemeldet werden.

Aber gerade dieser Vorschlag des Entwurfes zu einer Deutschen Gemeinschuldordnung ist nicht Gesetz geworden. Schon der Entwurf zur Konkursordnung (Deutscher Reichstag 2. Leg. Per. II. Session 1874 Nr. 200) enthält eine solche Vorschrift nicht mehr. Vielmehr enthält er in seinem § 130 bereits die Bestimmungen des nunmehrigen § 142. Auch die Begründung des Entwurfs erwähnt nichts mehr von jenem Vorschlag. Diesen hat, worauf Jaeger a. a. O. hinweist, bereits die Vorkommission des Jahres 1874 abgelehnt, „offenbar deshalb, weil er mit der durch die Erfahrung gebotenen Wehr vom gemeinrechtlichen Präklusivsystem (Mot. II S. 357 [bei Hahn a. oben angef. Orte S. 321/22]) nicht vereinbar erschien.“ Denn die Anmeldefrist des § 138 R.D. ist keine Ausschlußfrist (vgl. Jaeger a. a. O. § 138 Anm. 4); das ergibt sich gerade aus § 142 Abs. 1. Jede Art von Ausschlußwirkung ist vom Gesetzgeber abgelehnt worden (vgl. darüber die Motive [II S. 357, auch am oben angef. Orte bei Hahn Materialien zur R.D.]). Weder eine Entschuldigung noch eine Wiedereinsetzung kommt für die Nichtbeachtung der Anmeldefrist in Frage. Nachträgliche Anmeldungen sind wie rechtzeitige noch im allgemeinen Prüfungstermin zu behandeln. Lediglich der Druck der besonderen Kostenlast (§ 142 Abs. 3) soll die möglichst fristgemäße Anmeldung gewährleisten. Dementsprechend erklärt § 142 Abs. 2 R.D. nachträgliche Anmeldungen von Vorrechten für „Änderungen der Anmeldung“. Nach Ansicht des erkennenden Senats kann der Wortlaut dieser Bestimmung keineswegs gegen die hier vertretene Auffassung verwertet werden. Es ist nicht, wie es im Urteile des III. Zivilsenats heißt, unverständlich, daß der Gesetzgeber, wenn er die nachträgliche Anmeldung von Vorrechten hätte zulassen wollen, im Abs. 3 nicht neben den Forderungen auch die Vorrechte erwähnt hätte. Vielmehr trifft, wie Jaeger in einem in einer anderen Sache

erstatteten, von der Revision in dieser Sache vertreteten Gutachten vom 1. Juli 1934 ausführt, das Gegenteil zu. Es wäre unverständlich, wenn der Gesetzgeber, der in § 142 Abs. 2 die nachträgliche Anmeldung eines Vorrechts als „Änderung der Anmeldung“ (der Forderung) erklärt und sie dort der nachträglichen Forderungsanmeldung des Abs. 1 ausdrücklich gleichstellt, im folgenden dritten Absätze, der doch nur von der Kostenpflicht handelt, „Änderungen der Anmeldung“ (vgl. Abs. 2) dann doch anders behandeln wollte als Neuanmeldungen.

Aber auch die inneren Gründe, die in dem Urteil vom 9. Februar 1934 angeführt werden, stützen die dort vertretene Auffassung nicht. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Ausschließung nachträglicher Vorrechtsansprüche den Belangen eines geordneten und beschleunigten Verfahrens, dem Grundsatz rascher und sicherer Durchführung des Konkursverfahrens widerspräche. Nachträgliche Anmeldungen von Konkursforderungen, insbesondere solcher mit Vorrechten, können das Bild, das sich der Konkursverwalter auf Grund der Feststellungen zur Tabelle über den Stand des Konkurses und der Masse zu machen und nach dem er seine Maßnahmen einzurichten hat, ebenfalls verändern, wie auch in jenem Urteil nicht verkannt wird. Die Annahme aber, daß diese Veränderung nicht so erheblich sein könne wie diejenige, die durch die nachträgliche Geltendmachung von Vorrechten zu bereits festgestellten Forderungen entstände, ist nicht begründet. Nicht bloß die nachträgliche Anmeldung von Forderungen mit und ohne Vorrecht in unbegrenzter Zahl und Höhe kann die vorherigen Berechnungen eines Konkursverwalters hinfällig machen, sondern die niemals voraussehbare Gestaltung von Massenkosten und Masseschulden kann schon allein alle Boraussicht vereiteln, und zwar in höherem Maße, als die Möglichkeit nachträglicher Vorrechtsanmeldungen zu bereits festgestellten Forderungen. Auch das wird von Jaeger in seinem angeführten Gutachten zutreffend hervorgehoben. Die hier abgelehnten Erwägungen müßten folgerichtig zu der von Krusch (FZ. 1934 S. 1570 flg., Anm. zu dem Urteil vom 9. Februar 1934) denn auch vertretenen Lehre führen, daß nicht bloß die nachträgliche Anmeldung von Vorrechten zu bereits vorrechtlos festgestellten Forderungen unstatthaft sei, sondern auch die nachträgliche Neuanmeldung bevorrechtigter Forderungen. Diese aus der hier abgelehnten Auffassung sich ergebende Folge wird aber vom III. Zivilsenat abgelehnt aus der

Wortauslegung des § 142 R.D. heraus. Damit werden die inneren Gründe, auf die jenes Urteil sich stützt, entwertet.

Die Gefahr, auf die in jenem Urteil weiter hingewiesen wird, daß bei der hier vertretenen Auffassung ein Gläubiger die Vorrechtsanerkennung dadurch erschleichen könne, daß er zunächst die Forderung (ohne Anmeldung eines Vorrechts) zur Feststellung bringe und dann erst mit seinem Vorrechtsanspruch hervortrete, ist kaum von irgendwelcher Bedeutung. Das umgekehrte Vorgehen von Gläubigern, mit Vorrechtsansprüchen auch dann hervorzutreten, wenn sie solche selbst nicht für fest begründet halten, in der Hoffnung, dadurch leichter die Anerkennung ihrer Forderung wenigstens als einfacher Konkursforderung zu erreichen, dürfte näher liegen. Es ist Jaeger beizutreten, wenn er in dem bereits erwähnten Gutachten ausführt, es sei kaum zu besorgen, daß eine Forderung nur des Vorrechts halber bestritten würde. Der Verwalter werde sich im Hinblick auf die Kostengefahr (§ 59 Nr. 1 R.D.) hüten, Forderungen zu bestreiten, an deren Bestand er keinen Zweifel habe. Nur um des Vorrechts willen dürfe er bei persönlicher Verantwortlichkeit (§ 82 R.D.) Forderungen überhaupt nicht bestreiten.

Wenn der Gesetzgeber in den Vorschriften der §§ 138 bis 147 R.D. über die Anmeldungen strenge Vorschriften aufgestellt hat, wie sie im Urteile vom 9. Februar 1934 bezeichnet werden, dann hätte es um so näher gelegen, daß er mit Deutlichkeit erklärte, wie weit er sie erstrecken wollte. Die oben schon hervorgehobene Ablehnung jeder Ausschlußwirkung der Anmeldefrist durch den Gesetzgeber verbietet aber, aus den genannten Bestimmungen eine Vorschrift herauszulesen, die sich mit dieser Ablehnung nicht vereinbaren läßt. Auf die Einhaltung der bestehenden Vorschriften hat aber der Konkursrichter auch im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse, insbesondere beim Prüfungstermin, hinzuwirken (§ 139 ZPO., § 72 R.D.).

Endlich ist auch der Hinweis Jaegers (R.D. a. a. O. § 139 Anm. 11 S. 501) auf die sozialen Bedenken beachtlich, die sich aus der entgegengesetzten Auffassung ergeben dadurch, daß gerade schwache und schutzbedürftige Gläubiger, die aus Rechtsunkenntnis Vorrechte (wie diejenigen des § 61 Nr. 1 oder 5 R.D.) nicht begehrt haben, der Gunst des Gesetzes beraubt würden.

Deshalb ist der Auffassung Jaegers und derjenigen Schrift-

steller beizustimmen, die für die Zulässigkeit nachträglicher Vorrechtsanmeldung auch für solche Forderungen eintreten, die bereits geprüft und ohne Vorrecht zur Tabelle festgestellt worden sind. Was die Wirkungen betrifft, welche die nachträgliche Anmeldung und Zuerkennung solcher Vorrechte äußern kann, so gilt das, was der Senat bereits in seinem Urteile vom 17. März 1933 (RGZ. Bd. 141 S. 57 [64]), wenn auch unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt, ausgeführt hat: inwiefern der Gläubiger damit noch wirtschaftlichen Erfolg erzielt, das hängt davon ab, in welcher Lage sich das Konkursverfahren befindet. Denn die nachträgliche Vorrechtsinanspruchnahme kann selbstverständlich nur „unbeschadet der Schranken des Verteilungsverfahrens“ — §§ 149ffg. R.D. — wirken.

Nach alledem weicht der Senat in dieser Frage von der Entscheidung des III. Zivilsenats in dessen Urteil vom 9. Februar 1934 III 277/33 (RGZ. Bd. 143 S. 355) ab. Dazu ist er befugt durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844).

#### IV. Zusammenfassend ergibt sich also:

Die Ansprüche des Klägers leiten sich aus einer Haftpflichtversicherung her, die Bestandteil einer Transportversicherung war und sich auf Sachschaden beschränkte. Sie entbehren des Vorrechts aus § 80 BfVG. nicht um deswillen, weil die Haftpflichtversicherung den besonderen Vorschriften über die Deckungsrücklage unterläge; dies ist nicht der Fall. Ob der Betrieb einer auf Sachschaden einschließlich Nutzungsentgangs beschränkten, Bestandteil einer Transportversicherung bildenden Haftpflichtversicherung das sonst aufsichtsfreie Unternehmen aufsichtspflichtig macht, ist zweifelhaft, kann aber dahingestellt bleiben, weil auch Ansprüche aus Versicherungszweigen, die von aufsichtsfreien Unternehmungen betrieben werden, das Vorrecht des § 80 BfVG. genießen.

Es ist ungewiß, ob die zur Konkursstabelle angemeldete Forderung des Klägers bereits als nicht bevorrechtigte festgestellt war, bevor er das Vorrecht in Anspruch nahm. Es kommt darauf nicht an, weil im Konkurse Vorrechte auch noch für solche Forderungen beansprucht werden dürfen, die bereits ohne Vorrecht zur Tabelle festgestellt worden sind.